

Wussten Sie, dass ...



Datenquelle © SAGIS

- das öffentliche Wassergut als Allgemeingut, dank des Wasserrechtsgesetzes, unter einem besonderen Schutz steht?
- das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht durch Ersitzung am öffentlichen Wassergut nicht erworben werden kann?
- nur der respektvolle Umgang mit diesem wertvollen, einzigartigen Gut diese lebensnotwendige Ressource für die nachfolgende Generation sichert?
- unter dem öffentlichen Wassergut (§ 4 WRG), entgegen den öffentlichen Gewässern (§ 2 WRG), nicht das Wasser selbst, sondern einzig die Grundstücksflächen zu betrachten sind?
- sich bereits beim jährlichen Hochwasserereignis das Wasservolumen im Gewässerbett ver-3-bis-5-facht und somit alle unkontrollierten Abflussquerschnittverengungen, selbst der achtlos abgelagerte Grünschnitt, zur Gefahr für Anlieger werden?

Öffentliches Wassergut berührt uns alle!



Öffentliches Wassergut im Bundesland Salzburg

E-Government

Ansprechpartner

THORSTEN MICHAEL BUNGART
Verwalter des Öffentlichen Wassergutes beim
AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG
Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie
Fachabteilung 4/3 – Wasserwirtschaft
Referat 4/31 – Schutzwasserwirtschaft
Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527
5020 Salzburg
E-Mail: oweg@salzburg.gv.at
Telefon: 0662/8042-4255

Impressum: *Verleger:* Land Salzburg, vertreten durch Fachabteilung 4/3 - Wasserwirtschaft. *Herausgeber:* Dipl.-Ing. Robert Loizl MAS MTD. *Text:* Andrea Preßl, Michael Bungart. *Fotos:* Fachabteilung 4/3 - Wasserwirtschaft. *Grafik:* Grafik Land Salzburg. *Druck:* Hausdruckerei Land Salzburg. *Anschrift:* Michael-Pacher-Straße 36, A-5020 Salzburg. *Stand:* Jänner 2014.



lebensministerium.at

Wasser
Land Salzburg

Öffentliches Wassergut

DAS ÖFFENTLICHE WASSERGUT (ÖWG) befindet sich im Eigentum der Republik Österreich und umfasst in Salzburg rd. 1.966 ha Gewässerfläche. Zudem werden seit 2013 aber auch alle Salzburger Landesgewässer durch das ÖWG verwaltet.

DAS ÖFFENTLICHE WASSERGUT dient unter anderem dem Erhalt des ökologischen Gewässerzustandes, dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen sowie insbesondere der Flächensicherung für den Rückhalt und die schadlose Abfuhr von Hochwässern, Geschiebe und Eis. Zudem dienen diese wertvollen Flächen aber auch der Errichtung und laufend erforderlichen Instandhaltung von Wasserbauten wie z. B.: Hochwasserschutzanlagen, Uferschutzbauten udgl. sowie gewässerkundlichen Einrichtungen (Pegel, Mess- und Beobachtungsstellen).

DAS ÖFFENTLICHE WASSERGUT, ein bedeutender Lebens- und Naherholungsraum entlang unserer Fließgewässer, dient damit auch dem Allgemeinwohl und ist im Rahmen des „Gemeingebrauchs“ für Jedermann zugänglich.

NUTZUNGEN DES ÖFFENTLICHEN WASSERGUTES oder geplante Maßnahmen im Gewässerumfeld die über den „Gemeingebrauch“ hinausgehen sind jedoch unbedingt mit dem Vertreter des Grundeigentümers, d. h. der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes vorab abzustimmen und gegebenenfalls eine erforderliche Zustimmung einzuholen.



Antragstellung

SEIT HERBST 2013 ist es möglich, Anträge auf Benutzung des ÖWG auch Online über das **E-Government-Portal des Landes Salzburg** einzubringen.

DIE INTERAKTIVE PLATTFORM – zu finden direkt über die E-Government-Formularnavigation unter

www.salzburg.gv.at/egovernment

oder unter „Öffentliches Wassergut“ auf

www.salzburg.gv.at/wasser

hilft Ihnen unverzüglich, Ihre zielgerichteten Anträge selbst oder aber auch in Vertretung direkt der Verwaltung des ÖWG vorzulegen.

Öffentliches Wassergut
Michael Pachterstraße 36
5020 Salzburg
Tel.: +43 662 8042 4255
Mail: oewg@salzburg.gv.at

E-Government
Land Salzburg

Antrag auf Benutzung von öffentlichem Wassergut

Benützung von öffentlichem Wassergut (ÖWG)

Das **Öffentliche Wassergut (ÖWG)** befindet sich im Eigentum der Republik Österreich und umfasst in Salzburg rd. 1.966 ha Gewässerfläche. Es dient unter **Bedachnahme auf den Gemeingebrauch (WRG § 8)** insbesondere der **Erhaltung des ökologischen Zustands der Gewässer, dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen, dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis, der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlicher Einrichtungen und auch der Erholung der Bevölkerung. Für alle Nutzungen von ÖWG-Eigentum, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, ist die Zustimmung des Grundeigentümers – in Vertretung die Verwaltung des ÖWG – erforderlich.**

Der Antrag wird gestellt auf Benutzung von öffentlichem Wassergut durch:

- Bauwerk am Gewässer
- Landwirtschaftliche Nutzung (Arrondierungsfläche/Holzbewirtschaftung)
- Leitungsführung (Querung, Einleitung, Längsführungen)
- private Nutzung (Eigenjagd/Gemeindejagd)
- Sport (Wildwassersport / Canyoning)
- Wege (Zufahrten)
- Überbauung
- Abstandsunterschreitung

Hinweis: Überbauungen und Abstandsunterschreitungen werden nur im Ausnahmefall und nach eindringlicher Prüfung von Vertretern des ÖWG genehmigt.



E-Government

AUF BASIS IHRER ANGABEN, wie

- den **persönlichen Daten** (Name und Adresse),
- der **Bekanntgabe** des betroffenen **Gewässergrundstückes**
- einer **Beschreibung der geplanten Anlage** mit dem Ausmaß der zur Nutzung vorgesehenen Fläche
- der Beifügung eines **Lageplans**

wird Ihr Antrag beurteilt sowie gegebenenfalls eine **Vereinbarung ausgearbeitet**. Diese wird Ihnen anschließend zur Unterzeichnung per Post in zweifacher Ausfertigung zugesandt.

Bereits nach **Gegenzeichnung** durch den Verwalter des ÖWG gilt die **Vereinbarung als rechtsgültig**.



Verwaltungs- dienstleistung

AN LIEGENSCHAFTEN, die unter der Verwaltung des ÖWG stehen, unterstützen wir Sie gerne in folgenden Bereichen:

- Grenzvermessungen sowie Grenzbegehungen
- Anwendung des Liegenschaftsteilungsgesetzes §15, §13
- Abwicklung grundbücherlicher Freilassungserklärungen
- Anlaufstelle für Dienstbarkeits- und Servitutsrechte
- Pachtverträge und Vereinbarungen für:
 - Bauwerke am Gewässer
 - Landwirtschaftliche Nutzungen
 - Leitungsführungen (Einleitungen, Querungen ...)
 - Private Nutzung (Eigenjagd, Gemeindejagd)
 - Sport (Wildwassersport ...)
 - Wege (Zufahrten ...)
- An- und Verkauf von Grundstücksflächen am Gewässer
- Abwicklung von Grundbuchsansuchen
- Bauten im Nahbereich der Gewässer
- Antrag zur Ausscheidung aus dem öffentlichen Wassergut
- Schlüsselverwaltung der Schrankenanlagen (Treppelwege ...)
- Verwaltung der Treppelwege (Begleitwege am Gewässer)
- Bewusstseinsbildende Aktivitäten, die direkt oder indirekt der Erhaltung und Förderung des guten Zustandes bzw. des ökologischen Potenzials der Gewässer dienen

